Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich

(Änderung vom 15. November 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 unverändert.

Prüfungsfächer

- ² Schüler, die das italienische Schulsystem durchlaufen haben und mit der Licenza di scuola media abgeschlossen haben, haben die Möglichkeit, im Fach Italienisch statt Französisch geprüft zu werden.
- ³ Die Schulleitung kann auch Schülern, die nicht mit der Licenza di scuola media abgeschlossen haben, erlauben, die Prüfung im Fach Italienisch statt Französisch zu absolvieren.

§ 8. ¹ Die schriftliche Prüfung findet verteilt auf zwei Tage statt.

Schriftliche Prüfung

² Geprüft werden:

Fach	Prüfungsteile	Dauer
Deutsch:	Verfassen eines Textes	90 Minuten

Textverständnis und

Sprachbetrachtung 45 Minuten

Französisch: Textverständnis, Schreiben,

Sprachbetrachtung 60 Minuten

Mathematik: Arithmetik/Algebra

und Geometrie 90 Minuten

³ Für Schüler, welche die Prüfung im Fach Italienisch absolvieren, umfasst die Prüfung folgende Teile:

Fach Prüfungsteile Dauer Italienisch: Verfassen eines Textes 90 Minuten

Textverständnis und

Sprachbetrachtung 45 Minuten

Deutsch: Textverständnis, Schreiben,

Sprachbetrachtung 60 Minuten

Mathematik: Arithmetik/Algebra

und Geometrie 90 Minuten

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

413.250.8 Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico – R

Mündliche Prüfung § 10. ¹ Die mündliche Prüfung umfasst für Schüler gemäss § 8 Abs. 2 die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik. Für Schüler gemäss § 8 Abs. 3 umfasst die mündliche Prüfung die Fächer Deutsch, Italienisch und Mathematik. Sie dauert pro Fach und Schüler etwa 15 Minuten.

Abs. 2 unverändert.

Prüfungsnoten

- § 11. ¹ Die Noten der schriftlichen Prüfungsteile und der mündlichen Prüfungsfächer werden in Viertelnoten ausgedrückt.
- ² Zur Ermittlung der Note der schriftlichen Prüfung im Fach mit zwei Prüfungsteilen haben die Noten der Prüfungsteile je hälftiges Gewicht. Die Note in diesem Fach wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.
- ³ Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen setzen sich aus den Noten der Prüfungsfächer zusammen mit folgender Gewichtung:
- a. Bei Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2:
 - 1. Deutsch 40%,
 - 2. Französisch 20%,
 - 3. Mathematik 40%.
- b. Bei Prüfungen gemäss § 8 Abs. 3:
 - 1. Italienisch 40%.
 - 2. Deutsch 20%.
 - 3. Mathematik 40%
 - ⁴ Sie werden in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Mario Fehr Beat Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. März 2017 in Kraft (ABI 2016-11-25).